



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 11, 1996

1996

BOHNERBROCK



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 11

1996


H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johannes Diethart, Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1,
A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer
Sprache werden angenommen. Disketten in MAC- und DOS-Formaten sind willkommen.

Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.
Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in
Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 1996 by Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg. GmbH, Kandlgasse 19–21, A-1070 Wien.

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Pieter Johannes Sijpesteijn † (mit Portrait)	V
Roger S. B a g n a l l (New York), Bernhard P a l m e (Wien), Franks in Sixth-century Egypt (Tafel 1–2)	1
Alexander B e g e r t (Mainz), Die Ehrenmonate in der Zeit Caligulas. Zur Familienpropaganda des letzten julischen Kaisers	11
Jaime B. C u r b e r a (Athen), David R. J o r d a n (Athen), A Curse Tab- let from Pannonia Superior (Tafel 3)	45
Gerhard D o b e s c h (Wien), Caesar und Kleinasien	51
Martin D r e h e r (Konstanz), Das Asyl in der Antike von seinen griechi- schen Ursprüngen bis zur christlichen Spätantike	79
Ruth D u t t e n h ö f e r (Yale), Klaas A. W o r p (Amsterdam), Die grie- chischen Paginae von P.Yale inv. 1804. Der revidierte Text	97
Denis F e i s s e l (Paris), Kerdanetta: une localité de Lydie d'après l'épigraphie et les Actes conciliaires	107
Linda-Marie G ü n t h e r (München), Eine familienstolze Hydrophoren-Mut- ter: Die Tantenschaft der Julia Hostilia Rheso (IvDidyma 372)	113
Edward M. H a r r i s (New York), A Note on Adoption and Deme Registra- tion	123
David R. J o r d a n (Athen), Jaime B. C u r b e r a (Athen), A Curse Tab- let from Pannonia Superior (Tafel 3)	45
R. A. K e a r s l e y (Sidney), The Asiarchs of Cibyra Again. The Roman Presence in Southern Asia Minor 1 st cent. B.C. – 1 st cent. A.D. and its Impact on the Epigraphic Record	129
Leslie S. B. M a c C o u l l (Washington D. C.), Notes on Arab Allies as <i>foederati</i> in Inscriptions	157
Caroll A. N e l s o n (Bloomington), Two Papyri Recording Loan Repay- ments (Tafel 4)	159
Bernhard P a l m e (Wien), Roger S. B a g n a l l (New York), Franks in Sixth-century Egypt (Tafel 1–2)	1
Victor P a r k e r (Christchurch), Vom König zum Tyrannen. Eine Betrach- tung zur Entstehung der älteren griechischen Tyrannis	165
John R. R e a (Oxford), P.Ant I 44 Revised (Tafel 5, 6)	187
Francis X. R y a n (Princeton), Some Persons in the <i>pro Cluentio</i>	195
Walter S c h e i d e l (Cambridge), Die biologische Dimension der Alten Ge- schichte. Bemerkungen zu Robert Sallares, <i>The Ecology of the Ancient Greek World</i>	207
Pieter Johannes S i j p e s t e i j n † (Amsterdam), Ausgaben und Einnah- men. P.Vindob. G 21737 (Tafel 7)	223
Günther E. T h ü r y (Unterjettingen), War Tibull in Gallien?	227

Klaas A. W o r p (Amsterdam), Ruth D u t t e n h ö f e r (Yale), Die griechischen Pagineae von P.Yale inv. 1804. Der revidierte Text	97
Bernhard W o y t e k (Wien), Idem Hermeias? Das Fragment eines Rechnungsbuches aus dem spätantiken Ägypten (Tafel 8–10)	229
Bemerkungen zu Papyri IX (<Korr. Tyche> 207–230)	243
Buchbesprechungen	255
Schafik A l l a m (Hrsg.), <i>Grund und Boden in Altägypten. Rechtliche und sozio-ökonomische Verhältnisse</i> . Akten int. Symposium Tübingen 1990, Tübingen 1994 (H.-A. Rupprecht: 255) — B. I. A ν α σ τ α σ ι á δ η ς, <i>Χαρακτηρισμοί κοινωνικών στραμάτων και η έννοια τάξις στην αρχαία Ελλάδα</i> , Thessaloniki 1992 (A. Papatthomas: 261) — Jean B i n g e n, <i>Pages d'Épigraphie grecque. Attique – Égypte (1952–1982)</i> , Bruxelles 1991 (D. Papakonstantinou-Diamantourou: 264) — Otto B o r s t (Hrsg.): <i>Städtische Lebensform in der Antike</i> , Stuttgart (u. a.) 1995 (E. Weber: 264) — Kai B r o d e r s e n, <i>Terra Cognita. Studien zur römischen Raumerfassung</i> , Hildesheim (u. a.) 1995 (E. Weber: 265) — Jean G a s c o u, <i>Un codex fiscal hermopolite (P.Sorb. II 69)</i> , Atlanta 1994 (J. D. Thomas: 267) — Fritz G r a f (Hrsg.), <i>Mythos in mythenloser Gesellschaft. Das Paradigma Roms</i> , Stuttgart (u. a.) 1993 (G. Dobesch: 269) — Elisabeth H e r r m a n n - O t t o, <i>Ex ancilla natus. Untersuchungen zu den „hausgeborenen“ Sklaven und Sklavinnen im Westen des römischen Kaiserreiches</i> , Stuttgart 1994 (W. Scheidel: 274) — Geneviève H u s s o n, Dominique V a l b e l l e, <i>L'Etat et les institutions en Egypte des premiers pharaons aux empereurs romains</i> , Paris 1992 (G. Hölbl: 279) — I s o k r a t e s, <i>Sämtliche Werke</i> . Bd. 1, Reden I–VIII. Übers., v. Christine L e y - H u t t o n, eingel. u. erläutert von Kai B r o d e r s e n, Stuttgart 1993 (G. Dobesch: 280) — Stefan L i n k, <i>Landverteilung und sozialer Frieden im archaischen Griechenland</i> , Stuttgart 1991 (P. Siewert: 282) — Basil G. M a n d i l a r a s, <i>P.Sta. Xyla. The Byzantine Papyri of the Greek Papyrological Society</i> . Vol. I, Athen 1993 (B. Palme: 283) — Joachim M i g l, <i>Die Ordnung der Ämter. Prätorianerpräfektur und Vikariat in der Regionalverwaltung des Römischen Reiches von Konstantin bis zur Valentinianischen Dynastie</i> , Frankfurt a. M. (u. a.) 1994 (B. Palme: 285) — Maryline G. P a r c a, <i>Procheia or Odysseus in Disguise at Troy (P.Köln VI 245)</i> , Atlanta 1991 (A. Papatthomas: 288) — Ambros Josef P f i f f i g, <i>Gesammelte Schriften zu Sprache und Geschichte der Etrusker</i> . Hrsg. zur Vollendung seines 85. Lebensjahres ... unter Leitung von Luciana A i g n e r - F o r e s t i und Ekkehard W e b e r, Wien 1995 (F. Locher von Hüttenbach: 292) — J. A. Π ι κ ο υ λ α s, <i>ΟΔΙΚΟ ΔΙΚΤΥΟ ΑΜΥΝΑ. Από την Κόρινθο στο Άργο και την Αρκαδία</i> , Athen 1995 (K. Tausend: 294) — Panagiota S a r i s c h o u l i, <i>Berliner griechische Papyri. Christliche literarische Texte und Urkunden aus dem 3. bis 8. Jh. n. Chr.</i> , Wiesbaden 1995 (J. Diethart: 295) — Marta S o r d i, <i>La dynasteia in occidente (Studi su Dionigi I)</i> , Padua 1992 (P. Siewert: 296)	
Indices, zusammengestellt von Johannes D i e t h a r t	299
Gesamtregister Band 1–10, zusammengestellt von Christophe J. G r o - d e c k i	307

Tafeln 1–10

MARTIN DREHER

Das Asyl in der Antike

von seinen griechischen Ursprüngen bis zur christlichen Spätantike

Der Thematik des antiken Asyls ist von der Altertumswissenschaft unseres Jahrhunderts nur wenig Beachtung geschenkt worden. Die bis heute gründlichste Bearbeitung eines wesentlichen Teilbereichs ist Eilhard Schlesingers 1933 gedruckte Dissertation mit dem Titel *Die griechische Asylie* geblieben. Sein Lebenslauf, den er dieser Dissertation angefügt hat, zeigt einen deutlichen wissenschaftsgeschichtlichen Bezug zu seinem Thema auf. Er beginnt mit den Worten: „Ich, Eilhard Schlesinger, dem evangelischen Bekenntnis zugehörig, bin geboren am 23. Dezember 1909 zu Klausenburg in Siebenbürgen ...“. Nach den Angaben über das erfolgreiche Studium der klassischen Philologie und Geschichte heißt es dann weiter: „Zum 1. Oktober 1932 meldete ich mich beim Provinzialschulkollegium in Kassel zum Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt und wurde dem Gymnasium Philippinum zu Marburg ... überwiesen. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 3. Dezember 1932“. Bis hierhin haben wir also einen ganz normalen wissenschaftlichen Werdegang vor uns. Dann aber lautet der letzte Satz des Lebenslaufs: „Wegen der durch das Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums geschaffenen Lage schied ich, da ich nichtarischer Abstammung bin, im Mai 1933 aus dem preußischen höheren Schuldienst wieder aus“. Schlesinger ging ins Exil nach Argentinien, wirkte an dortigen Universitäten viele Jahre als Professor für Griechisch, und kehrte erst 1966 wieder nach Deutschland zurück, wo ihm nur noch zwei Jahre Lebenszeit vergönnt waren.

Möglicherweise war die Wahl von Schlesingers Dissertationsthema schon durch sich abzeichnende zeitgenössische Ereignisse mitbeeinflusst, obwohl er selbst nur auf die Anregung seines Lehrers Rudolf Herzog verweist, der seinerseits neue Asylinschriften aus Kos veröffentlicht hatte¹. Die vorliegende Studie² ist in einer politischen Situation entstanden, in der das Asylwesen in Deutschland, aber auch in anderen Ländern, aus mehreren Gründen wieder stärker ins allgemeine Bewußtsein gerückt ist.

¹ Vgl. E. Schlesinger, *Die griechische Asylie*, Diss. Gießen 1933, S. 1 der Einleitung (im folgenden: *Asylie*). R. Herzog, *Heilige Gesetze aus Kos*, Berlin 1928 (Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 6).

² Kern dieser Abhandlung ist meine Konstanzer Antrittsvorlesung vom 25. 1. 1993. Eine Kurzfassung davon ist in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 1. 9. 1993 erschienen. In leicht veränderter Form konnte ich über das Thema auch an den Universitäten Zürich, Wien und Graz sprechen. Den dortigen Kollegen danke ich für ihre Einladungen und anregenden Diskussionsbeiträge. Der Charakter des Vortrags wurde im wesentlichen beibehalten, die Quellen- und Literaturverweise sind sehr knapp gehalten. Eine kommentierte Quellensammlung zum antiken Asyl, die bei der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft in Darmstadt erscheinen wird, bereite ich zur Zeit vor.

Nicht zuletzt gab eine öffentliche Diskussion, die immer wieder und nicht selten wenig informiert auf antike Verhältnisse zurückgreift, den Anstoß zu dem vorliegenden Versuch, einen notwendigerweise groben Überblick über das Asyl in der Antike zu geben, der sich von den griechischen Ursprüngen bis zur christlichen Kaiserzeit erstrecken soll, und der vorrangig die großen Entwicklungslinien skizziert und nur vereinzelt zu Forschungsproblemen Stellung bezieht³.

Der moderne Terminus geht bekanntlich auf das lateinische *asylum* zurück. Darunter verstanden die Römer einen Ort, der aufgrund seines sakralen Charakters eine Zufluchtsstätte für Verfolgte war. Der Terminus und die Sache selbst scheinen allerdings nicht genuin römisch zu sein, sondern begegnen uns erst in der Kaiserzeit. Die vor allem von Livius (I 8, 5) und Plutarch (*Rom.* 9, 3) erzählte Sage, daß bereits Romulus zu Füßen des Kapitols (*inter duos lucos*) eine Asylstätte eingerichtet habe, um mit den dahin Flüchtenden die Bevölkerung seiner neugegründeten Stadt zu vermehren, verdient keinerlei Glaubwürdigkeit⁴.

Auf die Institution des Asyls waren die Römer in Wirklichkeit erst durch ihr Ausgreifen auf den griechischen Osten gestoßen. Dort, in den hellenistischen Reichen, fanden sie das Asylwesen bereits in der Ausprägung vor, in der sie es dann ihrerseits übernahmen. Wie dieser Prozeß vor sich ging, soll in den späteren Teilen dieser Ausführungen dargestellt werden. Zunächst wenden wir uns der Frage zu, wie sich das Asyl in der archaischen und klassischen Zeit entwickelt hat, bevor es seine hellenistische Form gewann.

I

Im Griechischen, aus dem es abgeleitet ist, hat das lateinische *asylum* kein direkt entsprechendes Substantiv, die Bildung τὸ ἄσυλον findet sich nicht. Vielmehr gibt es im Griechischen einerseits das Substantiv ἄσυλία, das den Zustand der Asylie, also des Geschützt-Seins, bezeichnet, sowie andererseits das Adjektiv ἄσυλος, mit dem ausgedrückt wird, daß etwas, meist ein Heiligtum, unverletzlich ist. Beide Begriffe bestehen aus dem Alpha privativum und der Wurzel συλ- und bedeuten somit die Negation der entsprechenden positiven Wörter wie das Substantiv ἡ σύλη bzw. τὸ σῶλον und des Verbums συλᾶν, auf das es uns zunächst ankommt. Seine Grundbedeutung

³Die eingangs konstatierte seltene Befassung mit dem antiken Asyl — die ältere Literatur ist bei Schlesinger (o. Anm. 1) S. IIIff. zusammengestellt — gilt schon für die Behandlung von Einzelproblemen und einzelnen Zeitabschnitten; insbesondere aber fehlen zusammenfassende Darstellungen der gesamten Antike: Bei P. Timbal Duclaux de Martin, *Le droit d'asile*, Paris 1939, wird die vorchristliche Zeit nur als Vorspann (1. Kapitel: „les précédents“) für den Hauptteil über das christliche Asyl behandelt; eher lexikalischen Charakter haben die wenigen Bemerkungen von O. Kimminich, *Die Geschichte des Asylrechts*, in: amnesty international (Hg.), *Bewährungsprobe für ein Grundrecht*, Baden-Baden 1978, 19–65, davon 31–35 zur griechisch-römischen Zeit.

⁴Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899, 458f., wies die „Räuberfreistatt“ ins Reich der Legende. Dagegen hat F. Altheim, *Römische Religionsgeschichte I*, Baden-Baden 1951 (Orig. Berlin 1932), 175ff., die Gegebenheit einer frühen römischen Asylstätte verteidigt. Auf die Argumente Altheims, die von einigen Forschern übernommen wurden, möchte ich an anderer Stelle zurückkommen.

ist: „gewaltsam wegreißen“ oder „wegnehmen“, woraus sich für ἄσυλος die Bedeutung „unverletzt“ oder auch „unverletzlich“ ergibt; Schlesinger formuliert: „von einer Gewalttat irgendetwelcher Art unversehrt“⁵.

In dem uns interessierenden Zusammenhang gibt es nun grundsätzlich zwei Verfahren in der frühen griechischen Welt, durch die Menschen vor einer mit συλῶν bezeichneten Gewaltanwendung Schutz finden. Das eine Verfahren ist die Flucht von Verfolgten aller Art an eine sakrale Stätte, um sich unter den direkten Schutz der Götter zu stellen. Dieses Verfahren möchte ich, da es in die spätere Zeit hineinreicht, an zweiter Stelle besprechen. Das andere Verfahren, zu dem wir zuerst kommen, gehört ganz in die politische Sphäre und besteht aus dem Verbot, bestimmte Repressalien gegen genau bezeichnete Personen auszuüben. Beide Arten der Einschränkung von Gewaltmaßnahmen, soviel sei noch vorausgeschickt, werden terminologisch nicht immer mit ἀσυλία oder ἄσυλος bezeichnet. Für die sakrale Unverletzlichkeit kommen diese Termini, wie wir sehen werden, in der früheren Zeit sogar so gut wie gar nicht vor. Häufig finden wir statt dessen verbale Umschreibungen wie z. B. μὴ συλῶν („man darf nicht gewaltsam zugreifen“), wobei auch statt des Verbuns συλῶν Synonyme oder eng verwandte Begriffe Verwendung finden, wie ἄγειν, φέρειν, ἀφαιρεῖσθαι, ῥυσιάζειν und andere mehr. Da der Sachverhalt aber jeweils gleich oder ähnlich ist, und da beide Verfahren schließlich in die Asylie der hellenistischen Zeit eingehen, sind wir berechtigt, die unterschiedliche Terminologie zusammenzufassen, und können auf der einen Seite von einer sakralen⁶, auf der anderen Seite von einer persönlichen Asylie sprechen.

1. Die persönliche Asylie zunächst war die Gewährung von Schutz vor συλῶν und wurde von den griechischen Poleis als Privileg an freie Fremde verliehen, die nicht bereits als Metöken, also ständig Ansässige, dem Rechtsraum dieser Polis angehörten. Mit der Asylie haben wir also eine Institution des Fremdenrechts vor uns, zu dessen Verständnis wir einen kurzen Blick auf die Rechtsstellung des Fremden in der griechischen Welt werfen müssen.

Nach der überwiegenden Forschungsmeinung war der Fremde im antiken Griechenland völlig rechtlos. Damit geht die Auffassung einher, daß zwischen allen Staaten ein naturwüchsiger Kriegszustand geherrscht habe, der nur durch befristet abgeschlossene Friedensverträge zeitweilig unterbrochen worden sei. Daher seien Angehörige anderer Staaten jederzeit und selbstverständlich recht- und schutzlos jeglicher Gewalttat ausgeliefert gewesen⁷. Aus dieser Voraussetzung ergibt sich die Ansicht, nach der die Asylia hauptsächlich deshalb entstand, um Fremden einen grundsätzlichen Rechtsschutz gegen Gewaltanwendungen zu sichern. Insbesondere der zunehmende Handelsverkehr im archaischen Griechenland habe das Bedürfnis einzelner nach Rechtsschutz und auch die Bereitschaft vieler Staaten zu seiner Gewährung verstärkt.

⁵Schlesinger, *Asylie* 10.

⁶Schlesinger, *Asylie* 28, spricht, den Quellen genau folgend, nicht von sakraler Asylie, sondern vom „sakral begründeten Sylanverbot“.

⁷Vgl. etwa B. Keil, *Εἰρήνη. Eine philologisch-antiquarische Untersuchung*, Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 68, 4 (1916) 7–8; Schlesinger, *Asylie* 1ff.

Dieser Auffassung wurde vereinzelt auch früher schon, jüngst aber sehr vehement von Benedetto Bravo widersprochen, der in seiner Untersuchung zu Begriff und Sachverhalt von *συλᾶν* und verwandten Termini zeigt, daß die Griechen überwiegend den *Friedenzustand* als Normalzustand angesehen hätten und daß auch Gewalttätigkeit gegen Fremde keineswegs als allgemein akzeptiertes Verhalten gegolten habe⁸. Obwohl dabei vor allem die Frage noch nicht endgültig geklärt ist, wie der Fremde den gewissen Rechtsschutz, den ihm Bravo zuspricht, letztlich rechtlich geltend machen konnte, spricht doch vieles für seine Auffassung. Auch die allgemeine Überlegung, daß regelmäßige Handelsaktivitäten schon lange vor den ersten Asylieverleihungen stattgefunden haben, läßt sich gegen die Erklärung der Asylie als Einschränkung des allgemeinen Raub- und Gewaltzustandes ins Feld führen.

Wir sind deshalb zur Erklärung der Asylie auf eine zweite Form des *συλᾶν* verwiesen. Das Wort bezeichnet nämlich in einem engeren Sinn *die* Gewaltanwendung, die sich auf einen Rechtstitel beruft, also die Selbsthilfe zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wie sie sich aus einem vorher erlittenen Unrecht, vor allem aber aus Schuldverhältnissen, immer wieder ergaben. Als Beispiel für diese Bedeutung, die sich schon bei Homer abzuzeichnen beginnt, soll eine Stelle aus den pseudoaristotelischen Oikonomika angeführt werden (II 1347 b 20–30): Die Chalkedonier, so wird dort berichtet, forderten aus Geldmangel alle Bürger und Metöken dazu auf, etwaige Ansprüche auf eigenmächtige Selbsthilfemaßnahmen gegen fremde Schuldner (wörtlich: „wenn jemand ein *σῦλον* hat“), und zwar gegen Privatleute oder Staaten, auf den Staat zu übertragen, der dann durch Beschlagnahmung von in den Pontos fahrenden Schiffen den Rechtsanspruch vollstrecken wollte. Wenn daher an jemanden die *Asyilia* verliehen wurde, so bedeutet das, daß er vor eigenmächtigen Zwangsvollstreckungen durch den verleihenden Staat bzw. seine Bürger geschützt war⁹.

In dieser Funktion konnte die Asylie zum einen an Einzelpersonen verliehen werden. Bevorzugte Adressaten waren solche Bürger einer anderen Polis, die, zu *Proxenois* ernannt, wir würden sagen konsularische Aufgaben wahrnahmen. Die entsprechenden, inschriftlich erhaltenen Beschlußformeln waren seit dem 5. Jh. v. Chr. weitgehend standardisiert und lauteten etwa so: „N. N. soll *Proxenos* sein, und er soll einlaufen und auslaufen mit seinen Gütern, ohne daß gegen ihn die *σύλη* praktiziert wird, weder im Krieg noch im Frieden, und ohne daß dafür ein besonderer Vertrag erforderlich ist“¹⁰. Zum zweiten konnte die Asylie an bestimmte Personenverbände verliehen wer-

⁸B. Bravo, *Sulân. Représsailles et justice privée contre des étrangers dans les cités grecques*, ASNP ser. III, vol. X, 1980, 675–987. Diese grundlegende Studie hat in der nachfolgenden Literatur leider nicht die Aufmerksamkeit gefunden, die sie verdient. So werden etwa von M. Jehne, *Die allgemeinen Friedensschlüsse in Griechenland im 4. Jh. v. Chr.*, HZ 255 (1992) 99–116, hier 102, Anm. 7, als einzige Referenz Bemerkungen Chr. Meiers angeführt, die in die gleiche Richtung gehen, aber ihrerseits Bravos Arbeit nicht erwähnen: Chr. Meier, *Die Rolle des Krieges im klassischen Athen*, HZ 251 (1990) 588 mit Anm. 103.

⁹Diese Bedeutung der Asylie ist allgemein anerkannt; im Vorstehenden wurde nur bestritten, daß sie sich aus einer Einschränkung willkürlicher Gewalt heraus entwickelt habe.

¹⁰Vgl. die Beispiele bei Schlesinger, *Asylie* 55; weiteres Material bei Chr. Marek, *Die Proxenie*, Frankfurt a. M. 1984, Index s. v. *Asylie*; die einschlägigen Inschriften aus Arkadien sind jetzt gesammelt und kommentiert von G. Thür, H. Taeuber, *Prozessrechtliche In-*

den, wie besonders an Künstlerkollegien, die in der griechischen Welt von Festaufführung zu Festaufführung reisten, und an deren ungehindertem Fortkommen viele Staaten interessiert waren¹¹. Und drittens konnte sich die Asylie auf die gesamte Bürgerschaft eines anderen Staates beziehen, was naturgemäß in Form eines gegenseitigen Vertrages zwischen zwei Poleis oder zweier gleichzeitiger Beschlüsse festgeschrieben wurde. Unser frühestes Beispiel dafür ist ein Vertrag zwischen den lokrischen Städten Chaleion und Oiantheia aus der zweiten Hälfte des 5. Jh., in dem beide Staaten in ihrer Stadt und ihrem Hafen auf eigenmächtige Vollstreckung gegen Bürger der jeweils anderen Polis verzichteten; auf dem hohen Meer hingegen blieb die Selbsthilfe weiterhin statthaft¹².

All diese Asylieverleihungen zeigen, daß damit gezielt eigenmächtige Vollstreckungen eines Rechtstitels verboten wurden. Daraus ergeben sich zwei abschließende Folgerungen: Vom Staat her gesehen setzt diese Form der Asylie ein bereits recht entwickeltes Repressalienrecht voraus, so daß sich von daher erklärt, was die Auffassung von der Asylie als Einschränkung aller Gewaltmaßnahmen gegen Fremde nicht erklären kann, warum nämlich bei Homer und den frühen Lyrikern noch keine Spur davon zu finden ist; das erste Beispiel stammt vielmehr vom Ende des 6. Jh., von einer Inschrift aus Elis¹³. Für die mit der Asylie Beliehenen, so die zweite Folgerung, ergibt sich, daß dieses Privileg ihnen nicht allgemein, weil sie Fremde waren, von Nutzen war, sondern spezifisch in drei Situationen¹⁴: a) wenn wirklich und ausdrücklich Kriegszustand herrschte, b) wenn, sozusagen eine Stufe darunter, eine Polis aufgrund von unerfüllten Rechtsforderungen einer anderen ausdrücklich den Repressalienzustand erklärte (griechisch heißt es: ἐν σύλοις εἶναι) und c) bei Kontakten mit Staaten, die die Piraterie tatsächlich für legitim hielten und ihre Bürger bei dieser Tätigkeit unterstützten. Das war, wie schon gesagt, nicht allgemein der Fall, sondern im wesentlichen nur bei den kretischen Poleis und beim Aitolerbund. Von diesen „Piratenstaaten“ stammt daher auch die Hauptmasse aller griechischen Asyliedekrete, allerdings erst aus hellenistischer Zeit. Da in diese Dekrete aber auch schon die zweite Form der vorhellenistischen Asylie Eingang gefunden hat, wenden wir uns nun dieser, der oben so genannten sakralen Asylie, zu.

2. Zwar wurde, um auch bei der sakralen Asylie terminologisch zu beginnen, das Verbum *σῦλᾶν*, „gewaltsam wegreißen, berauben“ usw., erst von Aischylos auf Tempel bezogen und die Schändung von Heiligtümern erst von Aristophanes als *ἱεροσῦλεῖν* und von Platon als *ἱεροσουλία* bezeichnet, aber die Vorstellung selbst ist erheblich älter. Als unverletzlich galten zunächst alle heiligen Orte selbst, insbesondere

schriften der griechischen Poleis: Arkadien (IPArk), Wien 1994 (SAWW 607. Band), Nr. 36 (Anhang), S. 341ff.

¹¹Einen Prototyp bildet das Dekret der delphischen Amphiktyonie von 278/7 für das attische Kollegium der dionysischen Künstler, Syll.³ 399 (vgl. auch 692 und 698), zitiert bei Schlesinger, *Asylie* 56f.

¹²IG IX 1², 717 = Bengtson, *Staatsverträge* II 146 = H. Van Effenterre, F. Ruzé (Hgg.), *Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme Grec* I, Nr. 53; vgl. Schlesinger, *Asylie* 61ff.

¹³I. v. Olympia Nr. 11; Text und Übersetzung bei Schlesinger, *Asylie* 47f.

¹⁴So Bravo, *Sulân* (o. Anm. 8) 971.

die Altäre, mit zunehmender Bautätigkeit die Tempel, einschließlich des sie umgebenden heiligen Bezirks, des Temenos. Um dessen Grenze anzuzeigen, setzte man Grenzsteine, *Horoi*, die, soweit sie Inschriften tragen, das Heiligtum als ἄσυλος bezeichnen¹⁵. Unverletzlich waren ferner alle Gegenstände, die sich innerhalb dieses Bezirks befanden, so vor allem die Tempelschätze, denen man nicht zuletzt aus diesem Grund in der Regel auch die staatlichen Kassen angliederte. Und unverletzlich waren schließlich auch die mit dem Heiligtum verbundenen Personen, also die kultischen Amtsträger und, worauf es uns ankommt, die an den heiligen Ort gelangten Schutzflehenden, die, abgeleitet vom Verbum ἰκνέομαι, d. h. „kommen, gelangen“, ἰκέται genannt wurden. Wie alle Fremden, so stand auch der Hiketes seit der Frühzeit unter dem besonderen Schutz des Zeus, in diesem Fall des Zeus Hikesios.

Obwohl eigentlich alle Forscher die Ansicht äußern, das Aufsuchen des göttlichen Schutzes durch von Gewalttaten bedrohte Personen sei eine uralte gewohnheitsrechtliche Einrichtung der Griechen, finden sich in den homerischen Epen, unseren frühesten schriftlichen Zeugnissen, allenfalls Vorstufen der späteren Hiketeia. In der *Ilias*, dem früheren Epos, bezeichnen die einschlägigen Termini ganz grundsätzlich Bittsteller und Hilfesuchende, die sich direkt an andere Menschen wenden, wie Priamos, der Achill um die Herausgabe von Hektors Leichnam anfleht (vgl. *Il.* 24, 158. 187). In der *Odyssee* jedoch schließt der Begriff des Hiketes das Verfolgtsein bereits ein, aber auch hier bleibt der Vorgang fast ganz in der Sphäre des Gastrechts der adligen Welt, das dem Gastgeber die Verpflichtung auferlegt, sich um den Gast zu kümmern. Am deutlichsten sind die Merkmale der späteren Hikesie in der Szene (*VII* 159–165) zu erkennen, in der Odysseus, von Poseidons Zorn verfolgt, bei den Phäaken Schutz und Hilfe erfleht, indem er sich im Hause des Alkinoos und der Arete am Herd neben dem Feuer in der Asche niederläßt, bis der alte Echeneos zum Hausherrn sagt:

„König, es ziemt sich nicht, und ist den Gebräuchen entgegen,
Einen Fremdling am Herd in der Asche sitzen zu lassen. ...
Auf, und führe den Fremdling zum silberbeschlagenen Sessel,
Daß er bei uns sich setze; und laß die Herolde wieder
Füllen mit Wein den Kelch; damit wir dem Gotte des Donners
Opfer bringen, der über die Hilfeflehenden waltet“.

Der Herd, als Göttin Hestia deifiziert¹⁶, galt den Griechen als heiliger Mittelpunkt eines Hauses und wurde auch in späterer Zeit noch von Schutzflehenden aufgesucht¹⁷.

Mit der Herausbildung der Polis als staatlichen Gemeinwesens wurden dann aber fast ausschließlich die offiziell eingerichteten Heiligtümer zu Zufluchtsstätten für Verfolgte. Eines der frühesten Zeugnisse gibt uns der Dichter Alkaios um 600 v. Chr., der an den Kämpfen verschiedener Adelsfraktionen seiner Heimat Mytilene beteiligt war und deshalb im Heiligtum des Nachbarortes Pyrrha Schutz suchte:

¹⁵ Vgl. dazu L. Wenger, *Ἵποὶ Ἀσυλίας*, *Philologus* 86 (1931) 427–454; J. et L. Robert, *Inscriptions grecques de Lydie*, *Hellenica* VI, Paris 1948, 33–38.

¹⁶ Die griechische Mythologie zählt Hestia als Tochter des Kronos und Schwester des Zeus zu den Urgöttern.

¹⁷ Thukydides I 136f. und Plut., *Them.* 24, 1–3 beschreiben eine solche Schutzsuche des Themistokles beim Molosserkönig Admetos.

„Dem Krieg bin ich entflohn: nicht hilft ja
Kampf gegen die Macht, wider die Herrn der Streit.
Doch mich führte mein Weg hier zu dem Heiligtum
der Glückseligen. Hier fand eine Heimstatt ich“¹⁸.

Mit näheren Einzelheiten wird uns die Geschichte der Kyloniden aus dem Athen des ausgehenden 7. Jh. v. Chr. überliefert — allerdings von späteren Schriftstellern und in verschiedenen Versionen¹⁹. Kylon, der sich als Olympiasieger Ruhm erworben hatte, wollte sich zum Tyrannen Athens aufwerfen. Nachdem die Besetzung der Akropolis fehlgeschlagen war, flüchtete er mit seinen Anhängern an das Kultbild der Göttin, wie Herodot sagt, nach Thukydides setzten sich die Schutzfliehenden an den Altar auf der Akropolis, einige auch an die Altäre der Erinyen. Nachdem ihnen die Amtsträger der Stadt eine faire Gerichtsverhandlung zugesichert hatten, kamen die Schutzfliehenden herunter, nicht ohne, so Plutarch, durch einen Wollfaden weiter mit der göttlichen Statue in Kontakt zu bleiben. Daß der Faden riß, interpretierten ihre Gegner als Versagung des göttlichen Schutzes und brachten sie durch Steinigung ums Leben. Für ihre Tötung und damit für die Mißachtung der Hiketeia wurde vor allem das Geschlecht der Alkmeoniden verantwortlich gemacht. Der Fluch, den die Alkmeoniden damit auf sich geladen hatten, konnte noch im 6. und 5. Jh. von Sparta propagandistisch gegen zeitgenössische Angehörige dieses Geschlechts wie Kleisthenes und Perikles eingesetzt werden.

Im attischen Drama fand die Hikesie dann ihre sozusagen klassische Ausprägung. Die Tragödiendichter konnten in dieser Thematik die mythologische und die eigene zeitgenössische Welt miteinander verbinden. Einer Tragödie von Aischylos verhalf dieser Stoff zum Titel *Hiketiden*, in einigen anderen euripideischen wie der *Medea*, den *Herakliden* oder dem *Ion* spielt er eine wichtige Rolle. Den mythologischen Stoff der Tragödien finden wir in mannigfacher Variation auch auf bildlichen Darstellungen, insbesondere auch auf Vasenmalereien²⁰.

Die Flucht von Schutzfliehenden, die oft, aber keineswegs immer Fremde waren, in ein Heiligtum konnte von verschiedenen Ereignissen ausgelöst sein. Im politischen Bereich sind es zum einen Kriege, die bedrängte Soldaten, aber auch die Zivilbevölkerung vor Verfolgung und Gewalttaten Schutz suchen lassen²¹. Herodot (I 26) berich-

¹⁸24c Diehl, 11–16, Übersetzung von M. Treu; vgl. auch 24a D., 1–12.

¹⁹Hdt. V 71; Thuk. I 126, 10–11; Aristot., *Ath. pol.*, Epit. Herakl. 2; Plut., *Sol.* 12; Paus. VII 25, 2f.

²⁰Einige Beispiele, bei denen zunächst der Akt der Schutzsuche im Vordergrund steht: Cassandra am Athena-Standbild: *Lexikon Iconographicum Mythologiae Classicae* (LIMC) I 2, Pl. 257, Aias II 36; II 2, Pl. 714, Athena 100. Helena am Apollon-Standbild: B. Alroth, *Changing Modes in the Representations of Cult Images*, in: R. Hägg (Hg.), *The Iconography of Greek Cult in the Archaic and Classical Period*, Athen, Lüttich 1992, 9–46, hier Fig. 4, S. 17. Orest an der Athena-Statue: LIMC II 2, Pl. 716, Athena 116. Töchter des Leukippos am Aphrodite-Standbild: LIMC II 2, Pl. 8, Aphrodite 42. Danaiden: LIMC III 2, Pl. 249, Danaids 1.

²¹Vgl. U. Sinn, *Das Heraion von Perachora. Eine sakrale Schutzzone in der korinthischen Peraia*, MDAI(A) 105 (1990) 53–116, hier die Zusammenstellung von Einzelfällen im Anhang II b 1. und 2. (S. 107). Sinns Studie (im folgenden: *Perachora*) befaßt sich in weit größerem Umfang mit dem Phänomen der Hikesie, als es ihr Titel vermuten läßt. Sie

tet, daß die Ephesier ihre gesamte Stadt vor der Eroberung durch den Lyderkönig Kroisos dadurch zu schützen suchten, daß sie ihre Stadtmauer durch ein Seil mit dem außerhalb liegenden Artemistempel verbanden. Bei inneren Auseinandersetzungen sind es manchmal Amtsträger wie spartanische Könige oder, in Bürgerkriegen, politische Aktivisten, die ihren Gegnern so zu entkommen versuchten²². Neben diesen oft spektakulären und daher in den historiographischen Quellen dominierenden Fällen kam der Hikesie aber, so hat Ulrich Sinn vor kurzem durch die Einbeziehung von versteckten Anspielungen und indirekten Hinweisen in den Quellen gezeigt, auch in der Privatsphäre eine große Bedeutung zu²³. Individuelle Notlagen aller Art treten uns in den Quellen entgegen: junge Frauen z. B. suchen Schutz vor einem aufdringlichen Liebhaber oder einer erzwungenen Ehe; umgekehrt folgt, wie auch berichtet wird, die Milesierin Neaira einem Naxier und flüchtete sich vor ihrem nachsetzenden Ehemann in das naxische Hestiaheiligtum.

Genuiner Bestandteil der Sakralnorm war die Schutzgewährung für Verbrecher aller Art, selbst für Mörder, obwohl diese Regel auch, wie im Ion des Euripides, beklagt wird²⁴. Auch Sklaven konnten sich als Schutzfliehende in den Tempeln einfinden. Daß für sie bereits in klassischer Zeit spezielle Asylstätten eingerichtet worden seien, ist entgegen einer verbreiteten Meinung²⁵ aus den Quellen aber nicht zu erweisen. Euripides etwa sagt ganz allgemein: „Der Sklave hat als Zufluchtsort die Altäre der Götter“²⁶.

Den Ritus der Hiketeia darf man sich wohl nicht allzu formalisiert vorstellen²⁷; nicht immer wird es den Hilfesuchenden möglich gewesen sein, sich wie die Danaiden des Aischylos mit Wolle umwickelte Zweige zu verschaffen. Oft mochte, wie es manche Vasenbilder zeigen, ein frisch gebrochener Olivenzweig genügt haben. Mit dem Berühren des Altars oder des Götterbildes war die Hikesie sozusagen eröffnet; für den Schutz der Hiketai war im menschlichen Bereich jetzt der Priester oder die Priesterschaft des Heiligtums zuständig²⁸. Nicht zuletzt vom Engagement dieser Personen hing das weitere Schicksal der Geflohenen ab. Vorausgesetzt, sie hatten genug Zeit dazu, konnten sie von vornherein ein als asylfreundlich geltendes Heiligtum ansteuern.

gehört daher zu den wichtigsten neueren Arbeiten zu diesem Thema. Eine knappere Darstellung der allgemeinen Beobachtungen bietet der Aufsatz desselben Autors, *Greek Sanctuaries as Places of Refuge*, in: N. Marinatos, R. Hägg (Hgg.), *Greek Sanctuaries*, London 1993, 88–109.

²²Vgl. Sinn, *Perachora* (o. Anm. 21) Anhang II b 3.

²³Sinn, *Perachora* (o. Anm. 21) 76–78.

²⁴Eur., *Ion* 1312–1319; vgl. Sinn, *Perachora* (o. Anm. 21) Anhang II c).

²⁵So etwa E. Caillemer, s. v. *Asylia*, *Daremberg, Saglio* I, 505–510, hier 507f.; Schlesinger, *Asylie* 37, bleibt widersprüchlich.

²⁶Eur., *Suppl.* 267. Wenn Aristoph., *Hipp.* 1311 das Theseion und das Heiligtum der Erinyen als Zufluchtsstätten nennt, so ist das nicht so zu verstehen, als ob es in Athen nur diese beiden Möglichkeiten gäbe. Im übrigen ist an dieser Stelle von Sklaven nicht die Rede.

²⁷Sowohl Schlesinger, *Asylie* 34f., als auch der ihm erklärtermaßen folgende U. Sinn, *Perachora* (o. Anm. 21) 71ff. gehen meines Erachtens von zu festgefühten Verfahrensweisen aus.

²⁸Vgl. dazu J. Gould, *Hiketeia*, *JHS* 93 (1973) 74–103, hier 83ff.; Sinn, *Perachora* (o. Anm. 21) 74f.

Durch Schilderung ihrer Fluchtgründe konnten sie dann am Zufluchtsort versuchen, sich die Priester geneigt zu machen. Der Danaos des Aischylos empfiehlt seinen Töchtern, den Argivern gegenüber eine Mischung von Unterwürfigkeit, Schmeichelei und Drohung an den Tag zu legen (Aisch., *Hik.* 194ff.).

Viel kam nun darauf an, zwischen den beteiligten Parteien zu vermitteln. Eine erfolgreiche Lösung des Falles konnte in der Besänftigung der Verfolger oder in der Findung eines Kompromisses bestehen; die Schutzfliehenden konnten durch das Aufzeigen einer Fluchtmöglichkeit, häufiger durch die Zusicherung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens oder, bei Soldaten, durch eine geordnete Kapitulation zum Verlassen des Asyls gebracht werden. Sklaven konnten erreichen, daß sie, wenn ihre Klagen berechtigt erschienen, an einen anderen Herrn verkauft wurden oder ins Eigentum des Tempels übergingen.

In den *Hiketiden* des Aischylos werden die Schutzfliehenden schließlich in die Polis, zu der das Heiligtum gehörte, aufgenommen. Schlesinger hat vor allem aus diesem von Aischylos konstruierten Fall der Danaiden geschlossen, daß der von den Hiketai angestrebte dauerhafte Schutz durch den betroffenen Staat eine „Rechtsfolge“ der Hikeiteia gewesen sei²⁹. Aber wenn Aischylos überhaupt verallgemeinerbar ist — denn eine vergleichbare historisch bezeugte Situation ist uns nicht überliefert³⁰, obwohl Aischylos natürlich eine solche bekannt gewesen sein konnte —, dann muß berücksichtigt werden, daß die Schutzgewährung durch die argivische Volksversammlung bei Aischylos, und das erstmalig in der Literatur, als *Asyilia* bezeichnet (Vers 610), begrifflich also ganz klar von der Hikesie getrennt wird; sie erscheint hier als ein ähnliches Privileg, wie wir es inschriftlich bei der oben beschriebenen persönlichen Asylie kennengelernt haben: Schutz vor einem gewaltsamen Zugriff. Daraus und aus der gesamten dramatischen Situation ergibt sich, daß die Aufnahme von Schutzfliehenden als Metöken und die an sie verliehene Asylie keine notwendige *Rechtsfolge* der Hikesie war, sondern eine Maßnahme, zu der ein betroffener Staat nur in solchen Fällen greifen mußte, in denen die Hikesie prominenter oder zahlreicher auswärtiger Flüchtlinge zu politischen Verwicklungen oder Konflikten mit deren Heimatstaaten führen konnte. Unproblematische Einzelflüchtlinge hingegen, das hat Schlesinger übersehen, benötigten nämlich in den griechischen Staaten ebensowenig wie alle anderen Fremden eine formale Erlaubnis zur Ansiedlung. Um Metöken zu werden, mußten sie lediglich, so wissen wir es zumindest aus Athen, einige Formalitäten durchführen und sich registrieren lassen³¹; im übrigen waren sie ihren ökonomischen Möglichkeiten überlassen.

Je kleiner das Heiligtum und je größer die Zahl der Schutzsuchenden war, desto dringender war eine rasche Beendigung des Aufenthalts. Größere Tempel hingegen konnten die Schutzsuchenden in ihrem Bezirk unterbringen; meist errichtete man dazu

²⁹Schlesinger, *Asylie* 38ff.

³⁰Die Regelungen von Kyrene, auf die sich Herzog, *Heilige Gesetze* (o. Anm. 1) 36, Schlesinger, *Asylie*, und auch Altheim, *Religionsgeschichte* (o. Anm. 4) 180f. beziehen, entspringen anderen Verhältnissen.

³¹Vgl. etwa D. Whitehead, *The Ideology of the Athenian Metic*, Cambridge 1977, 75; Zur Funktion des Prostates G. Thür, *Wo wohnen die Metöken?*, in: W. Schuller, W. Hoepfner, E. L. Schwandner (Hgg.), *Demokratie und Architektur. Der hippodamische Städtebau und die Entstehung der Demokratie*, Berlin 1989, 117–121, bes. 119f.

einfache Laubhütten³². Unbequemlichkeiten versuchten die Hiketai je nach ihren Möglichkeiten zu umgehen. König Agis IV. von Sparta unternahm vom Heiligtum der Athena Chalkioikos aus Besuche in städtischen Bädern; bei einem davon wurde er schließlich festgenommen, im Eilverfahren zum Tode verurteilt und hingerichtet (Plut., *Agis* 18f.). Neue archäologische Untersuchungen haben aber auch gezeigt, daß speziell zur Aufnahme von Schutzsuchenden in großen heiligen Bezirken mitunter ganze Wohnbezirke angelegt und mit Trinkwasser versorgt wurden³³, so daß dort auch längere Aufenthalte möglich waren. Die längste uns bekannte Hikesie ist die des spartanischen Königs Pleistoanax, der Mitte des 5. Jh. 19 Jahre lang im Zeusheiligtum am Lykaion verbrachte, bis er in Sparta sein Amt wieder einnehmen konnte (Thuk. V 16, 3).

Daß in einem größeren und entsprechend eingerichteten Heiligtum die Anwesenheit von Schutzfliehenden ganz selbstverständlich war und daß diese Leute häufig engen Kontakt zu den Pilgern fanden, konnte Ulrich Sinn durchaus wahrscheinlich machen. Wenn in den Quellen hingegen so häufig von Mißachtungen des Sakralschutzes berichtet wird, so liegt das nach Sinn wiederum daran, daß hier besonders die spektakulären und politisch brisanten Fälle und weniger die alltäglichen Vorgänge Eingang gefunden haben³⁴. Die von den Griechen als besonders verabscheuungswürdig angesehene Mißachtung bestand darin, daß die Hiketai von ihren Verfolgern von ihrem Zufluchtsort weggerissen oder direkt dort niedergemacht wurden. Solche teils dramatischen Szenen begegnen uns sowohl in den Schilderungen der antiken Historiker als auch wieder auf bildlichen Darstellungen mythologischen Inhalts³⁵.

Um die eigenhändige Verletzung eines Heiligtums zu vermeiden, dachten sich die Verfolger indirekte Vorgehensweisen aus. Man hungerte die Schutzfliehenden aus, zündete den heiligen Hain, in dem sie sich aufhielten, an, trieb sie durch solche und andere Repressalien in den Freitod oder lockte sie durch falsche Versprechungen aus ihrem Asyl heraus³⁶. Obwohl alle diese Methoden ebenso als Hierosylia, als Sakrileg, galten, sollte damit dem Verbrechen etwas von seiner Offensichtlichkeit genommen werden. Mitschuldig machten sich verschiedentlich auch die, denen die Flüchtlinge anvertraut waren, also die Priester oder die Polis, zu der das Heiligtum gehörte. Aufgrund von Drohungen, aus Angst, aber auch im Einverständnis mit den Verfolgern lieferten sie Hiketai aus oder beteiligten sich an deren Täuschung³⁷.

Alles, was soeben über den konkreten Verlauf einer Hikesie gesagt wurde, gilt bereits nicht mehr ausschließlich nur für die vorhellenistische Zeit Griechenlands, sondern läßt sich auch in späterer Zeit wiederfinden. Das wird im folgenden vorausgesetzt,

³²Zur Bauweise dieser Hütten s. H. Schäfer, *Die Laubhütte. Ein Beitrag zur Kultur- und Religionsgeschichte Griechenlands und Italiens*, Leipzig 1939.

³³Sinn, *Perachora* (o. Anm. 21) 83ff.

³⁴Sinn, *Perachora* (o. Anm. 21) 76ff. bzw. 83ff.

³⁵Zu den literarischen Quellen vgl. Sinn, *Perachora* (o. Anm. 21) Anhang II d) 1. und 2. Einige bildliche Darstellungen: Alroth (o. Anm. 20) fig. 1b (= CVA Leiden 2). 2 (= FR I Pl. 34). LICM I 2, Pl. 269, Aias II 98; LICM I 1, S. 346 Aias II 81; LICM I 2, Pl. 266, Aias II 84 (auf allen Ajax — Cassandra); LICM I 2, Pl. 290, Aigisthos 20 und 22 (Orest — Ägisth).

³⁶Vgl. Sinn, *Perachora* (o. Anm. 21) 78ff. und Anhang II d) 3. bis 5.

³⁷Beispielsweise Polyain., *Strat.* VIII 46.

wenn nur noch die Rede davon sein wird, wie sich die veränderten politischen Rahmenbedingungen auf das Asyl ausgewirkt haben.

II

In der hellenistischen Zeit bestanden zwar die beiden Grundformen des Asyls, die wir bisher betrachtet haben, unabhängig voneinander weiter³⁸, es kam aber gleichzeitig zu einer charakteristischen Verschmelzung.

Wesentliche Ursache für die neue Form der Asylie war die allgemeine Bedrohung der griechischen Poleis, wie sie im 3. und 2. Jh. durch eine Reihe von Seeräuberstaaten gegeben war. Der Aitolische Bund und viele einzelne kretische Staaten suchten die griechischen Städte immer wieder durch gewaltige Plünderungen heim. Wenn sie dabei auch vor den Heiligtümern nicht haltmachten, sondern die dort Schutz suchenden Bürger versklavten und die Tempelschätze raubten, dann scheint mir das weniger an der angeblich in dieser Zeit nachlassenden Religiosität gelegen zu haben³⁹ als vielmehr daran, daß diese Staaten die Seeräuberei gegen andere grundsätzlich für legitim hielten und dabei zunächst keine Einschränkungen gelten ließen.

Vor allem gegen diese ständige Bedrohung suchten gerade die reichen kleinasiatischen Poleis Schutz, indem sie die Seeräuberstaaten, aber auch viele andere Poleis und Könige darum baten, die traditionelle Hikesie ihres Hauptheiligtums offiziell anzuerkennen und häufig auf ihre ganze Polis, Stadt und Umland, auszudehnen. Vom geschützten Bereich her gesehen, der ortsgebunden definiert war, knüpfte die Schutzgarantie einerseits an den Sakralschutz der Heiligtümer an. Indem aber für diesen Schutz jetzt eine staatliche Garantie in Form einer völkerrechtlichen ein- oder zweiseitigen Verpflichtung gegeben wurde, stand er in der Tradition der persönlich verliehenen Asylprivilegien. Beide Bestandteile gingen denn auch in *die* Formulierung der Asyliedekrete ein, mit der eine Polis oder ein Heiligtum als ἱερόν καὶ ἄσυλον, „heilig und unverletzlich“, bezeichnet wurde⁴⁰.

Der Glaube, nach dem die Verletzung eines Sakralbereichs den Zorn und die Strafe der betroffenen Gottheit auslöse, blieb während der ganzen Antike lebendig. So führt z. B. Diodor die Niederlagen des karthagischen Feldherrn Himilkon gegen Dionysios von Syrakus darauf zurück, daß er zuvor die Tempel der Demeter und Kore beraubt hatte; und Pompeius Trogus erzählt mahnend, daß die Ermordung der schutzflehenden Deidameia anhaltende Katastrophen für die Bevölkerung von Ambrakia ausgelöst habe⁴¹. Die Beispiele ließen sich bis in die Spätantike hinein fortsetzen. Aber daneben war schon früh die Androhung und auch tatsächliche Vollstreckung weltlicher Strafen getreten, mit denen der Staat die Unverletzlichkeit seiner Heiligtümer garan-

³⁸Das persönliche Asyl konnte nur dort und nur solange weiterbestehen, wie eine städtische Autonomie mit eigenständigen äußeren Rechtsbeziehungen gegeben war.

³⁹So aber Schlesinger, *Asylie* 64, und andere.

⁴⁰Vgl. Schlesinger, *Asylie* 67f. und seine Zusammenstellung der Asyliedekrete im Anhang S. 71ff. Ein umfangreiches, geographisch gegliedertes Corpus zum territorialen Asyl hat K. J. Rigsby, dem ich für briefliche Informationen zu Dank verpflichtet bin, für die nächste Zeit angekündigt.

⁴¹Diod. XIV 63; Iust. XXVIII 3: Hier heißt sie allerdings Laodamia; der Name Deidameia bei Polyain., *Strat.* VIII 52.

tierte. Zu diesem zuerst polisinternen Rechtsschutz trat nun also die *externe* Anerkennung der Asylie hinzu.

Vorbild für alle folgenden Asyliebeschlüsse mögen, so hat es schon Wilamowitz gesehen, die Vorgänge im Jahre 279 v. Chr. beim Angriff der Galater auf das von wenigen Phokern und Aitolern verteidigte Delphi gewesen sein⁴². Das Zurückschlagen der Angreifer wurde auf eine Epiphanie Apollons zurückgeführt, die durch Gesandte in ganz Hellas bekanntgegeben wurde und verschiedene Staaten zu Ehrenbeschlüssen für Delphi veranlaßte. Wenn wir außerdem das Asylgesetz von Magnesia⁴³ vom Ende des 3. Jh. entsprechend verallgemeinern dürfen, dann stand auch am Anfang der dann typischen Asylieverleihungen eine Epiphanie der Hauptgottheit einer Polis. Diese fragte beim delphischen Orakel nach der Bedeutung der Erscheinung und erhielt zur Antwort, daß die Verehrer der Gottheit die Stadt (oder auch nur das Heiligtum) als *ἱερὸς καὶ ἄσυλος* betrachten sollten. Außerdem sollte die Polis zu Ehren ihrer Gottheit panhellenische Spiele einrichten, wie es auch Delphi nach dem Galatereinfall getan hatte. Daraufhin schickte Magnesia — und ebenso etwa Teos oder Kos, woher uns die meisten Urkunden überliefert sind — Gesandte herum, die alle Staaten um die Anerkennung der Unverletzlichkeit von Heiligtum, Spielen und gesamter Polis baten.

Die Frage, warum eigentlich andere Staaten solchen Bitten um Asylieverleihung entsprachen — und im Fall von Magnesia haben wir immerhin 69 zustimmende Antworten inschriftlich erhalten —, ist bisher viel zu selten gestellt worden. Lediglich für den Aitolerbund hat Wulfhart Ziegler die These formuliert, daß die den Städten mitunter durch Plünderungsdrohungen aufgezwungenen Asyliegewährungen, ebenso wie andere Privilegien oder gegenseitige Rechtsregelungen, ein machtpolitisches Instrument waren, andere Staaten in den eigenen Einflußbereich zu ziehen⁴⁴. Das läßt sich allerdings nicht ohne weiteres z. B. auf kleine kretische Seeräuberstaaten übertragen, deren außenpolitische Einbindungen in die Politik der Diadochenreiche gerade anhand der Asylie noch genauer ermittelt werden müßte⁴⁵.

Die hellenistischen Herrscher ihrerseits handhabten die Asylie nach *ihrer* Interessenslage. Sie gewährten das Privileg lediglich für das Heiligtum einer Polis und die damit verbundenen Festspiele. Asylie für die Stadt selbst und ihr Territorium wurde im allgemeinen nicht bewilligt. Offenbar wollten die Könige auf die Option, gegen die grundsätzlich autonomen Poleis in- und außerhalb ihres aktuellen Herrschaftsbereiches notfalls auch mit Gewalt vorzugehen, keineswegs verzichten.

Die Asylieverleihungen an Städte im eigenen Herrschaftsgebiet wurden überall dort, wo die griechischen Poleis wie im Seleukidenreich eine gewisse außenpolitische Handlungsfreiheit genossen, in den üblichen zwischenstaatlichen Formen vollzogen. Diese Formen entfielen, wo auf der anderen Seite ein eigenständiges politisches Subjekt als völkerrechtlicher Partner fehlte: einzelnen Tempeln, die keiner Polis zugehör-

⁴²Paus. X 23; Iust. XXIV 6ff.; Kallim., h. 4, 172ff.; Syll.³ 398 (Kos); vgl. U. von Wilamowitz-Moellendorf, *Der Glaube der Hellenen*, Darmstadt³ 1959, 354ff.

⁴³Syll.³ 557, zum Teil abgedruckt bei Schlesinger, *Asylie* 74f.

⁴⁴Vgl. W. Ziegler, *Symbolai und Asylia*, Diss. Bonn 1975, 96; 255ff.

⁴⁵Einige Überlegungen, die noch nicht befriedigen, jetzt bei S. Kreuter, *Außenbeziehungen kretischer Gemeinden zu den hellenistischen Staaten im 3. und 2. Jh. v. Chr.*, München 1992, 57–61.

ten, verliehen die Herrscher verschiedentlich aus eigenem Antrieb und durch einseitiges Dekret die Asylie⁴⁶. Innerhalb Ägyptens, das die Ptolemäer auf allen Gebieten straff zentralistisch regierten, wurde die Asylie ausschließlich, wie Alfred Heuß es ausdrückt, „auf dem bürokratischen Verwaltungsweg vom Herrscher konstituiert“⁴⁷. Innerhalb der hellenistischen Reiche war die Asylie also zu einem Gnadenakt, zu einem Zeichen guten Willens seitens des Herrschers gegenüber seinen Untertanen geworden.

III

In die Entwicklung der Asylie in hellenistischer Zeit gliederten sich nach und nach, entsprechend ihrem Vordringen im griechischen Osten, die Römer ein. Die erste uns überlieferte Anerkennung einer griechischen Asylstätte erfolgte im Jahre 193 v. Chr. in einem Brief des Prätors Marcus Valerius Messala. Großzügiger als die hellenistischen Könige in den genannten Parallelfällen entsprachen Volk und Senat dem Ersuchen der Stadt Teos und entschieden, „die Polis und ihr Territorium sollen heilig sein, ... und unverletzlich (ἄσυλον) und frei sein von jeder Besteuerung durch das römische Volk“⁴⁸. Während diese Asylieverleihung an Teos noch ein Zeichen guten Willens gegenüber Antiochos III. war⁴⁹, von dem die Stadt abhing, stand Rom bereits ein Jahr später im militärischen Konflikt mit dem Seleukiden. Nun nutzte Flamininus bei einer Rede in Korinth die Ermordung römischer Truppen im Apollonheiligtum von Tanagera dazu, den König als Verursacher des Krieges hinzustellen⁵⁰. Ebenso propagandistisch dürfte die Verleihung der Asylie an Delphi im Jahre 189 zu verstehen sein, wodurch Rom sich gegenüber den Griechen als neue Schutzmacht des bis dahin von den Aitolern abhängigen Heiligtums profilierte⁵¹.

Nicht nur propagandistisch, sondern tatsächlich nutzten dann gut hundert Jahre später viele Römer die griechischen Asylstätten, als Mithridates in die Provinz Asia einfiel und die Ermordung aller Römer anordnete (App., *Mithr.* 22f.). Aber nicht nur die Wahrnehmung, sondern auch die Verleihung der Asylrechte durch Rom war offenbar eng mit Kriegereignissen und Kriegsergebnissen verbunden. Das ergibt sich aus der relativen Häufigkeit von Asylieverleihungen während der Makedonischen und Syrischen Kriege zu Beginn des 2. Jh., während und nach den Mithradates-Kriegen durch Sulla und nach dem Bürgerkrieg durch Cäsar und Augustus. Im allgemeinen war damit

⁴⁶Vgl. z. B. die Fälle bei Schlesinger, *Asylie* 71f., Nr. II und V.

⁴⁷A. Heuß, *Stadt und Herrscher des Hellenismus*, 1937 (ND Aalen 1963), 149. Heuß fügt an: „Das Ganze ist eine rein innerstaatliche Verwaltungsangelegenheit“. Die sozusagen völlige Verstaatlichung der Asylie in Ägypten zeigt sich auch daran, daß einem Asylsuchenden durch einen königlichen oder behördlichen Begleitbrief (πίστις) ermöglicht wird, sein Asyl zeitweise und ungefährdet zu verlassen. Das läßt sich durchaus als Rückgriff auf die oben beschriebene persönliche Asylie verstehen. Zur πίστις vgl. L. Wenger, s. v. Asylrecht, RAC 1 (1950) 836–844, hier 839; F. von Woeß, *Das Asylwesen Ägyptens in der Ptolemäerzeit und die spätere Entwicklung. Eine Einführung in das Rechtsleben Ägyptens besonders der Ptolemäerzeit*, München 1923, 184ff.

⁴⁸R. K. Sherk, *Roman Documents from the Greek East* (= RDGE), Baltimore 1969, Nr. 34, Z. 19–21.

⁴⁹Vgl. R. M. Errington, *Antiochos der Große und Teos*, ZPE 39 (1980) 279–284.

⁵⁰Liv. XXXV 51, 1–5; Diod. XXIX 1.

⁵¹Sherk, RDGE Nr. 37 und Nr. 1.

die Absicht verbunden, die entsprechenden Städte dem Gegner abspenstig zu machen, oder es wurden damit im nachhinein die Treue zur eigenen Partei und Hilfeleistungen belohnt⁵². Nachdem die kleinasiatischen Städte in römische Provinzen eingegliedert waren, erkannte Rom nun, genau wie die hellenistischen Herrscher zuvor, nicht mehr die Asylie der beherrschten Poleis und ihrer Territorien an, sondern nur noch die des jeweiligen Heiligtums⁵³. Wie schon Alexander der Große den Asylbezirk in Ephesos auf ein Stadion im Umkreis ausgedehnt hatte (Strab. XIV 1, 23 p. 641), vergrößerte der Senat im Jahre 73 v. Chr. den Asylbezirk in Oropos auf einen Umkreis von 1000 Fuß (Sherk, RDGE Nr. 23) und Cäsar den des Didyma-Heiligtums bei Milet um zwei Meilen (OGIS 473), wodurch auch die Unterbringung von Asylsuchenden erheblich erleichtert wurde.

Die Einordnung der sakralen Asylie in das staatliche Rechtssystem scheint im Prinzipat des Tiberius ihre Vollendung erreicht zu haben. Den Stein ins Rollen brachten Forderungen östlicher Provinzen nach Respektierung und Anerkennung ihrer Asyle, die sie laut Tacitus mißbräuchlich und unbeschränkt eingerichtet hatten. Tiberius nahm diese Forderungen an ihn zum Anlaß⁵⁴, das nicht zuletzt im Verlauf der Bürgerkriege wahrscheinlich recht unübersichtlich gewordene Asylwesen einer grundsätzlichen Revision zu unterziehen, die er völlig dem Senat überließ. Tacitus fügt noch an, diese Entscheidung sei auch deshalb ergangen, weil sich die Tempel „mit dem übelsten Sklavengesindel“, mit Schuldern und Kapitalverbrechern angefüllt hätten und bedauert wörtlich: „Und nirgends fand sich irgendeine obrigkeitliche Gewalt, die stark genug gewesen wäre, aufrührerische Regungen des Volkes einzudämmen, das sich vor Missetaten von Menschen schützend stellte, als ob es sich um einen Dienst für die Götter handelte“⁵⁵. Daß Mißbrauch zwar sicher vorkam, aber in diesem Ausmaß mehr der Vorstellung des gegenüber griechischen Traditionen wenig sensiblen römischen Historikers entsprang, hat die Forschung sehr deutlich gezeigt⁵⁶. Teils nämlich hatten die von Tacitus des Mißbrauchs gezeichneten Personenkreise wie die Sklaven tatsächlich oft gute Gründe für ihre Flucht, teils konnten sie auf gar kein Interesse der lokalen Autoritäten setzen, sie vor der römischen Zentralgewalt zu schützen. Außer-

⁵²Das haben die Herausgeber aus einer erst kürzlich veröffentlichten und umfassend kommentierten Inschrift aus Mopsuhestia erschließen können: M. H. Sayar, P. Siewert, H. Taeuber, *Asylieerklärungen des Sulla und des Lucullus für das Isis- und Sarapisheiligtum von Mopsuhestia (Ostkilikien)*, Tyche 9 (1994) 113–130. Ich danke H. Taeuber für freundliche briefliche Informationen vor der Publikation des Dokuments.

⁵³Vgl. z. B. Sherk, RDGE Nr. 18 für den Hekate-Tempel in Stratonikeia; ebd. Nr. 55 für den Asklepios-Tempel in Pergamon; für den Isis- und Sarapistempel in Mopsuhestia siehe die vorige Anmerkung.

⁵⁴In der bisherigen Literatur wird im allgemeinen übersehen, daß der Anstoß von den Provinzen selbst ausging; stattdessen nimmt man an, Tiberius habe von sich aus den von Tacitus konstatierten Mißständen entgegenwirken wollen, z. B. v. Woeß, *Asylwesen* (o. Anm. 47) 206; U. Sinn, *Die kaiserzeitliche Siedlung am Heraion von Samos*, in: DAI (Hg.), *Wohnungsbau im Altertum*, Berlin 1979, 188–193, hier 190 (im folgenden: *Samos*). Auf das Problem werde ich an anderer Stelle noch zurückkommen.

⁵⁵Tac., *Ann.* III 60. Übersetzung W. Sontheimer.

⁵⁶Beispielsweise G. G. Belloni, „*Asylia*“ e santuari greci dell'Asia Minore al tempo di Tiberio, in: M. Sordi (Hg.), *I santuari e la guerra nel mondo classico*, Milano 1984 (CISA 10), 164–180, hier 170–172.

dem hat der Senat, nachdem einige Städte von vornherein verzichtet hatten, die Ansprüche aller übrigen sehr sorgfältig geprüft, wobei die angeblichen Mißbräuche keine Rolle spielten⁵⁷. Die nach Rom geschickten Delegationen der betroffenen Städte stützten sich vielmehr auf *iura*, und das sind, wie aus der Schilderung der Einzelfälle hervorgeht, sowohl rechtsförmige Privilegien von Römern oder vorrömischen Herrschern als auch die religiösen Traditionen ihrer Asylstätten und nicht zuletzt auch ihre Verdienste um das römische Volk. Wieviele und welche Anträge letztlich positiv beschieden wurden, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Die summarische Behauptung Suetons aber, Tiberius habe alle Asyle abgeschafft, erweist sich schon deshalb als Übertreibung, weil Tacitus seinen Bericht mit der Anweisung des Senats enden läßt, in den Tempeln sollten die entsprechenden Bronzetafeln angebracht werden, „um der Überlieferung heiligen Bestand zu geben“⁵⁸.

Für das Interesse der Städte an der Anerkennung ihrer Asylstätten lassen sich, neben den nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Vorteilen, die aus einer Asylstätte erwachsen konnten⁵⁹, noch weitere Gründe nennen. Zum einen bot ein Asyl die Möglichkeit, einheimische Bürger im Zweifelsfall auch gegen den Zugriff der römischen Gewalt bis zu einem gewissen Grad schützen zu können. Wichtiger war aber zweifellos die Wirkung auf das städtische Selbstbewußtsein, das die Asylie als verbliebenen Überrest der früheren selbständigen Polis und *eine* Konkretisierung ihrer formal immer noch gegebenen Autonomie ansah⁶⁰. Das bezeugen nicht zuletzt einige, von der Forschung kaum beachtete Münzen der Kaiserzeit, auf denen die Asylberechtigung, häufig in Verbindung mit der *Autonomia*, propagiert wird⁶¹.

Seitdem die Triumvirn die Asylie an das Gedenkheiligtum Cäsars verliehen hatten, war auch der Kaiserkult mit dieser Institution verbunden (Dio Cass. XLVII 19). Mit zunehmender Autorität des Princeps kam es sogar im öffentlichen Leben dazu, so wieder Tacitus (III 36), daß nichtswürdige Menschen andere beschimpften, „ohne eine Bestrafung zu gewärtigen, indem sie rasch ein Bildnis des Caesaren anfaßen“. Daß der Mißbrauch diesmal nicht in erster Linie der Voreingenommenheit des Historikers zuzuschreiben ist, belegt ein in den *Digesten* erwähnter Senatsbeschluß, der vielleicht auch in die Zeit des Tiberius zu datieren ist⁶²: *ad statuas confugere vel imagines principum in iniuriam alterius prohibitum est*⁶³. Flucht zu den Kaiserstatuen in wirklicher Not war hingegen, wie diese und andere Stellen schließen lassen, durchaus er-

⁵⁷Vgl. auch P. Herrmann, *Rom und die Asylie griechischer Heiligtümer. Eine Urkunde des Dictators Caesar aus Sardeis*, Chiron 19 (1989) 127–164, hier 129.

⁵⁸Suet., *Tib.* 37, 3; Tac., *Ann.* III 63, 3.

⁵⁹Vgl. Sinn, *Samos* (o. Anm. 54) 192; Herrmann (o. Anm. 57) 156.

⁶⁰Vgl. auch Belloni, „*Asyilia*“ (o. Anm. 56) 178.

⁶¹Einige Beispiele: SNG Deutschland, Heft 13, 5737 (Mopsos); Heft 14, 6542 (Tyana); Heft 18, 8519; Heft 11, 4741. 4757 (Perge). Vgl. auch die erste Zeile einer 1984 von I. Kaygusuz veröffentlichten Inschrift aus Perge: ἀὕξε Πέργη ἢ μόνη ἄσυλος. Zu Text und Interpretation vgl. P. Weiss, *Auxe Perge. Beobachtungen zu einem bemerkenswerten städtischen Dokument des späten 3. Jh. n. Chr.*, Chiron 21 (1991) 353–392.

⁶²Diese Datierung wird vorgeschlagen von H. Bellen, *Studien zur Sklavenflucht im römischen Kaiserreich*, Wiesbaden 1971, 68.

⁶³Dig. XLVIII 19, 28, 7. Spätere Kaisergesetze schränken nur das „Kaiserasyll“ ein, heben es aber nicht auf: CTh IX 44, 1; CJ I 25, 2.

laubt. Dabei wurde das „Kaiserasyl“ zwar häufig von Sklaven wahrgenommen, war aber keineswegs auf diese beschränkt, wie im allgemeinen zu Unrecht angenommen wird⁶⁴.

Aus allen angeführten Quellen, nicht erst aus denen der Kaiserzeit, ergibt sich also, daß das römische *asylum* von Anfang an eine heilige Stätte bezeichnete, der diese Bestimmung nur zukam, sofern sie ihr von den staatlichen Organen ausdrücklich bestätigt oder verliehen wurde. Das drückt der Vergilkommentator Servius Danielis um 400 n. Chr. mit den Worten aus: *Hoc autem non est in omnibus templis, nisi quibus consecrationis lege concessum est* (ad Aen. II 761).

Diese Entwicklung läßt sich zusammenfassend so charakterisieren: Das sakrale Asylrecht der Verfolgten war nunmehr abhängig von einem der Zufluchtsstätte staatlich gewährten Asylrecht.

IV

Mit den zitierten Worten des Servius befinden wir uns bereits in der Spätantike, die nun noch kurz betrachtet werden soll.

Rechtsgeschichtlich überzeugt die Ansicht, daß das heidnische Asylrecht zwar die Ausgestaltung des christlichen Asyls beeinflußt hat, daß aber letzteres in der Idee der *misericordia* eigenständig begründet war⁶⁵. Aus dem Kampf gegen die Todesstrafe und aus dem allgemeinen Eintreten der Bischöfe für eine milde Bestrafung von Verbrechern heraus entwickelte sich die feste Praxis der bischöflichen Interzession gegenüber den staatlichen Instanzen, mit der sich im Laufe des 4. Jh. der räumliche Schutz der Kirchen verband⁶⁶. Allerdings dürfte dabei der Anschluß an das traditionelle Tempelasyl doch enger gewesen sein, als man im allgemeinen annimmt, vor allem, weil die östlichen Tempelasyle, wie oben gezeigt, eine Kontinuität bis mindestens zum Ende des 3. Jh. aufweisen und das christliche Asyl daher nicht, wie behauptet wird⁶⁷, vor einem Vakuum stand und einen völligen Neuanfang machte.

Ähnlich wie im frühen Griechenland oder von der ägyptischen Priesterschaft wurden von der Kirche grundsätzlich alle Gotteshäuser für unverletzlich gehalten. Anders aber als in jenen früheren Epochen, in denen vom Staat nur das Asyl einzelner Tempel sanktioniert wurde, haben die christlichen Kaiser der Spätantike das kirchliche Asyl als gegeben vorausgesetzt und sich in ihrer Gesetzgebung nur mit seiner Ausgestaltung und Einschränkung befaßt. Die entsprechenden Konstitutionen werden von dem Rechtshistoriker Leopold Wenger definiert „als Ausführungsverordnungen zu einem auf kirchlicher Rechtsbasis ruhenden, von der Kirche dem Staat gegenüber durchgesetzten Prinzip“⁶⁸.

⁶⁴Etwa von Bellen, *Sklavenflucht* (o. Anm. 62) 64ff. 75.

⁶⁵Wenger, *Asylrecht* (o. Anm. 47) 840.

⁶⁶Zur Interzession siehe etwa M. Siebold, *Das Asylrecht der römischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklung auf germanischem Boden*, Münster 1930, 33ff. mit der älteren Literatur; Timbal Duclaux de Martin, *Droit d'asile* (o. Anm. 3) 32ff.

⁶⁷Etwa von v. Woeß, *Asylwesen* (o. Anm. 47) 230.

⁶⁸Wenger, *Asylrecht* (o. Anm. 47) 841. Zur Gesamtentwicklung vgl. jetzt A. Ducloux, *Ad ecclesiam confugere. Naissance du droit d'asile dans les églises (IV^e-milieu du V^e s.)*, Paris 1994.

Eingehende Regelungen traf Theodosius II. im Jahre 431. Das Asyl wurde ausgedehnt auf die Umgebung der Kirchen, genauer auf Nebengebäude, Wohnungen, Gärten, Plätze, Säulenhallen und Bäder, die auf kirchlichem Gelände standen, damit die Asylanten nicht im Kirchenraum selbst übernachteten⁶⁹. Ein Jahr später gestattete der Kaiser die gewaltsame Abholung bewaffneter Sklaven, während unbewaffnete Sklaven ihren Herren gegen Zusicherung der Straflosigkeit zurückzugeben waren (CTh IX 45, 5). Mit besonderem Nachdruck verboten mehrere Kaiser, Staatsschuldern Asyl zu gewähren⁷⁰. Theodosius I. verlangte ihre Auslieferung bei sonstiger persönlicher Haftung der Bischöfe. Justinian hat in der Novellengesetzgebung neben den Staatsschuldern auch Mörder, Ehebrecher und Jungfrauenräuber vom kirchlichen Schutz ausgeschlossen, denn er sollte, so das Gesetz, nicht den Übeltätern, sondern nur denen zugute kommen, die Unrecht leiden (Nov. Just. XVII 7).

Besonders streng verfuhr man auch gegen Andersgläubige. Arcadius verbot, verschuldeten Juden, die christlichen Glauben vortäuschten, in den Kirchen Asyl zu gewähren (CTh IX 45, 2). Sklaven von Donatisten und Manichäern, die in einer Kirche Schutz suchten, erhielten die Freiheit⁷¹, gingen also ihren Besitzern ersatzlos verloren.

Wie früher die heidnischen Priester, so waren jetzt die Bischöfe für die Betreuung der Asylsuchenden und die Vermittlung mit den staatlichen Instanzen zuständig. Ihre zunehmende Einbindung in die staatliche Organisation zeigt sich auch hinsichtlich des Asyls darin, daß ihnen einerseits rechtliche Kompetenzen übertragen wurden, für die sie aber andererseits zur Verantwortung gezogen werden konnten, wenngleich nur vor geistlichen Gerichten. Die ihnen angedrohten Strafen für Asylmißbrauch waren eher milde (Nov. Val. XXIII 5).

Was die Einhaltung bzw. Verletzung der Asylstätten angeht, so finden wir in der spätantiken Literatur nahezu alle Formen von versuchten, abgewehrten und gelungenen Verletzungen wieder, die uns schon in der griechischen Zeit begegnet waren. Dafür sei nur ein Beispiel angeführt: Der oströmische Heermeister und Usurpator Basiliskos wurde im Jahre 476 n. Chr. vom orthodoxen Patriarchen von Konstantinopel aus seinem Asyl in einer Kirche an Kaiser Zeno ausgeliefert, nachdem Zeno eidlich zugesichert hatte, sein Blut nicht zu vergießen. Daraufhin wurde Basiliskos mit Frau und Kindern in eine trockene Zisterne geworfen, wo sie alle vor Kälte umkamen — im wörtlichen Sinn ohne Blutvergießen (Anon. Val. 43).

Mit diesem Beispiel soll der Überblick über das Asyl in der Antike enden. Das in dieser Zeit im Vordergrund stehende sakrale Asyl hatte in unterschiedlicher Ausprägung durch das Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit hinein Bestand und wurde erst im Absolutismus entscheidend zurückgedrängt. Das Asylrecht der modernen Nationalstaaten steht daher nicht in der unmittelbaren Tradition der Antike; auch hat man bei seiner Einrichtung kaum bewußt auf antike Vorbilder zurückgegriffen. Trotzdem drängen sich nicht nur hinsichtlich der Anlässe, Asyl zu suchen, oder der Aufnahme und Behandlung von Asylanten Parallelen auf. Darüber hinaus hat sich auch gezeigt, daß

⁶⁹CTh IX 45, 4; CJ I 12, 3; zur Vorgeschichte Sokrates, HistEcc VII 33.

⁷⁰CTh IX 45, 1. 3; XIV 3, 11.

⁷¹CTh XVI 6, 2; CJ I 5, 4.

institutionelle Elemente des heutigen Asylrechts bereits in der Antike ausgeprägt waren, so vor allem die Asylverleihung an bestimmte Personen oder an ganze Bürgerschaften sowie die Institution des territorialen Asyls. Die zunehmende Abhängigkeit des Asylwesens von der inneren und äußeren Lage des jeweiligen Gemeinwesens und seine enge Einbindung in die staatliche Politik läßt sich auch in den unterschiedlichen Entwicklungsphasen des antiken Asyls immer wieder beobachten.

Universität Konstanz
Fachgruppe Geschichte
Postfach 5560
D-78434 Konstanz

Martin Dreher